

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 24. September 2026

11.

Wasserbenutzungsgebührenverordnung

11. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 22.09.2026 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind: untergeordnete Nebengebäude wie Geräteschuppen, Gartenhäuschen, einfache Holzschuppen und Holzhütten und die in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden im behördlich bewilligten Bauplan als „Stadel“ oder „Tenne“ ausgewiesenen Teile der Gebäude soweit sie nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,50 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 2.250,00 Euro. Für Schwimmbecken ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von 1,04 Euro pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,38 Euro pro Kubikmeter bzw. für Landwirte € 1,35. Die Zählergebühr beträgt 18,72 Euro pro Jahr bei Zählern mit 4 m³-Nennbelastung und 74,94 Euro bei Zählern mit 16 m³ Nennbelastung. In der Bauphase, ab Baubeginn bis zum Einbau des Wasserzählers beträgt die laufende Gebühr 140,92 Euro pro Jahr bis zu einer Baumasse gem. TVAG von 1.500 m³, ab einer Baumasse gem. TVAG über 1.500 m³ pro Jahr 281,85 Euro.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Erhebung von Wasserbenützungsgebühren, Beschlussfassung vom 30.09.2025, VBl. Nr. 9/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfurner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>